

S A T Z U N G

des Reit- und Fahrvereins Stormarnsche Schweiz e. V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Stormarnsche Schweiz e. V. mit dem Sitz in Trittau ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Trittau eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Stormarn und durch den Kreis-RB Stormarn Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Schleswig-Holstein und der Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN). Der Verein gehört dem Landessportverb. Schleswig - Holstein an.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt:

1.1 Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;

1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;

1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;

1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;

1.5 die Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;

1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 14).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen oder Personenvereinigungen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holsteins e.V. und der FN.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern durch den Vorstand bestimmt.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der erweiterte Vorstand,
- die Reiterjugend.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dieses tun, wenn sie von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Versammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei einem Antrag, der von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird, durch geheime Wahl. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sind mehrere Bewerber vorhanden, oder stellt ein Mitglied den Antrag, durch geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Mitglieder unter 18 Jahren sind Mitglied der Reiterjugend des Vereins und üben nur dort ihr Stimmrecht aus.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie können an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen .

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes (und des erweiterten Vorstandes) mit Ausnahme des Jugendwartes und des Jugendsprechers,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach §§ 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

2. Die Jugendordnung der Vereins-Reiterjugend und die Wahl des Jugendwartes bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (siehe § 12).

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der stellvertretende Schriftführer,
 - der Kassenwart,
 - der stellvertretende Kassenwart,
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung),
 - der Jugendsprecher (mit Sitz ohne Stimme gem. Jugendordnung),
 - der Ausbildungs-Beauftragte,
 - der Freizeit-Breitensport-Beauftragte,
 - der Pressewart.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Inneverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand -ausgenommen der Jugendwart und der Jugendsprecher- wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur bei der ersten Wahl nach Annahme dieser Satzung wird der jeweils 1. Inhaber eines Amtes für ein Jahr, der jeweilige Stellvertreter für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Jugendwart wird gem. Jugendordnung von der Vereins-Reiterjugend (s. § 12) gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendsprecher wird von der Vereins-Reiterjugend gem. Jugendordnung (s. § 12) gewählt und ist kraft seines Amtes Vorstandsmitglied mit Sitz ohne Stimme. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet zusammen mit dem erweiterten Vorstand über
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
 - die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Wesentliche, insbesondere den Vereinshaushalt betreffende Beschlüsse der Vereins-Reiterjugend (s. § 12) bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 11

Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören alle Reitstallbesitzer mit Vereinszugehörigkeit an sowie der Beauftragte für den Fahrsport. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind zu jeder Vorstandssitzung zu laden. Sie sind bei Vorstandsbeschlüssen stimmberechtigt.

§ 12

Die Reiterjugend

1. Die Reiterjugend wird von den Junioren und Jungen Reitern des Vereins gebildet.
2. Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die "Jugendordnung", die von der Reiterjugend in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung verabschiedet und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen wird.

§ 13

LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V. ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
3. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO - Teil C, Rechtsordnung - geregelt.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holsteins e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.
3. Vereinsvermögen, das aus zweckgebundenen Zuwendungen für die Jugendarbeit des Vereins entstanden ist, darf ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe weiter verwendet werden.

G. Mündel
G. Mündel
(A. Nov.)

I. J. J.

Jürgen Fohes
(A. Schriftf. u. s.)

P. Gotwald

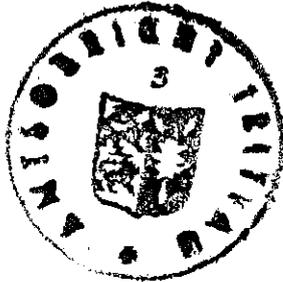
Karin Schmitt

Lu. G. J.

Siegfried Giese

Wulf Wolff

Vorstehende Satzung am 24. März 1988 in das
Vereinsregister Nr. 168 eingetragen.



Trittau, den 29. März 1988

[Handwritten signature]
Justizamtsinspektor